

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Inge Aures, Helga Schmitt-Bussinger, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Stefan Schuster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Linus Förster, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Harald Güller, Franz Maget, Adelheid Rupp** und Fraktion (SPD)

Keine Anwendung der künftigen EU-Arbeitszeitrichtlinie auf das ehrenamtliche Engagement in Freiwilligen Feuerwehren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bund und in der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen der derzeit verhandelten EU-Arbeitszeitrichtlinie und der arbeitsschutzrechtlichen Rahmenrichtlinie zur Begrenzung der Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern nicht auf den ehrenamtlichen Dienst, insbesondere von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, angewendet werden und dies rasch klargestellt wird.

Begründung:

Im Hinblick auf die in der EU beratene Arbeitszeitrichtlinie gibt es Befürchtungen, dass von einer solchen Regelung auch ehrenamtliche Tätigkeiten betroffen sein könnten. Eine gesetzliche Einbeziehung des ehrenamtlichen Engagements in eine maximale Wochenarbeitszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer würde jedoch z.B. die Einsatzfähigkeit der über 7.700 Freiwilligen Feuerwehren in Bayern (mit rund 324.000 Feuerwehrleuten) und ca. 24.400 Freiwilligen Feuerwehren in Deutschland (mit 1.036.000 Aktiven) einschränken und ihren Fortbestand gefährden.

Die europäische arbeitsschutzrechtliche Rahmenrichtlinie 89/391/EWG wird in Deutschland durch das Arbeitsschutzgesetz umgesetzt. Dieses gilt für alle beschäftigten Arbeitnehmer. Das Arbeitszeitgesetz definiert Arbeitnehmer als „Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“. Unter diesem Begriff fallen ehrenamtliche Mitarbeiter einer Freiwilligen Feuerwehr nicht, da sie nicht aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages tätig werden.

Demgegenüber ist der zuständige EU-Kommissar Andor der Meinung, dass in der Rahmenrichtlinie künftig besondere Bestimmungen für Feuerwehrangehörige festzuschreiben seien und zwar auch für Freiwillige. Würde man dieser Ansicht folgen, würde das das Ehrenamt, insbesondere in der Feuerwehr, weitgehend unmöglich machen, da dann die ehrenamtlich geleisteten Stunden auf die maximale Wochenarbeitszeit aufgerechnet würden. Damit würden die Möglichkeiten für abhängig Beschäftigte, sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich zu engagieren, erheblich eingeschränkt werden.

Den ehrenamtlich Tätigen fehlt es an den klassischen Arbeitnehmereigenschaften, die aber Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Arbeitszeitrichtlinie sind. Darüber hinaus besteht gegenüber dem klassischen Arbeitnehmer ein wesentlich geringeres Schutzbedürfnis, da ehrenamtlich Tätige ihr Engagement in der Regel jederzeit ohne negative wirtschaftliche Konsequenzen beenden können. Ihre Tätigkeit ist daher unter arbeitszeitrechtlichen Gesichtspunkten wie ein reines privates Freizeitverhalten und nicht wie abhängige Beschäftigung zu bewerten.

Bis Herbst 2012 läuft die Konsultation der Sozialpartner über die Ausgestaltung der überarbeiteten Arbeitsschutzrichtlinie. Wird keine Einigung erzielt, wird die Europäische Kommission wie bereits nach dem Scheitern der Verhandlungen 2009 einen neuen Vorschlag unterbreiten. Auf diesen Prozess gilt es deshalb im Interesse der Freiwilligen Feuerwehren und anderer Ehrenämter Einfluss zu nehmen.

Darüber hinaus würden auch viele andere Bereiche wie etwa Sanitätsdienste und Wasserrettung, Sport, Kultur und Umweltschutz durch ein zu enges juristisches EU-Korsett für ehrenamtliches Engagement in Mitleidenschaft gezogen.